

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 12. Jänner 1988

5. Stück

15. Verordnung: Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte
 16. Verordnung: Feststellung der Aufwertungsfaktoren sowie der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1988
 17. Kundmachung: Aufhebung von Teilen des „Allgemeinen Durchführungserlasses zum Kraftfahrzeuggesetz 1967 — Fassung 1979 (ADE 1979)“ durch den Verfassungsgerichtshof
 18. Kundmachung: Aufhebung des § 3 Abs. 1 und 3 des Ladenschlußgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
 19. Kundmachung: Aufhebung des § 24 Nationalrats-Wahlordnung 1971 durch den Verfassungsgerichtshof

15. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Dezember 1987 über eine Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, und des § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, wird verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 15. April 1988 eine Erhebung der Anteils- und Nutzungsrechte durchzuführen. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden.

§ 2. Zur Auskunftserteilung sind verpflichtet:

- a) bei der Erhebung der Anteilsrechte alle Eigentümer gemeinschaftlich genutzter Grundstücke (Agrargemeinschaften, Wald- und Weidegenossenschaften, Teilwaldgemeinschaften sowie Gemeindegüter) mit einer Gesamtwirtschaftsfläche von mindestens 1 Hektar;
- b) bei der Erhebung der Nutzungsrechte die Eigentümer der mit Einforstungsrechten belasteten Grundstücke mit einer Gesamtfläche von mindestens 200 Hektar bei Privatpersonen bzw. von mindestens 1 Hektar bei juristischen Personen.

§ 3. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Erhebungsorgane in der Zeit vom 15. April 1988 bis 31. August 1989 von den zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen die erforderlichen Angaben einholen. Hierbei ist vorzu-

sorgen, daß die bei der Erhebung gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 4. Die Erhebungsorgane haben die ausgefüllten Erhebungsformulare nach Beendigung der Erhebung ehestmöglich, spätestens bis 15. September 1989 dem Amt der Landesregierung vorzulegen, damit dieses die Unterlagen bis spätestens 15. Oktober 1989 dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übermitteln kann.

§ 5. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 1 ermittelten Einzeldaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Riegler

Anlage 1

1. Zahl der anteilsberechtigten Liegenschaften
2. Regulierung
3. Wirtschaftsfläche nach Benützungsarten (Landwirtschaftlich genutzte Fläche, nicht genutztes Acker- und Grünland, Wald einschließlich Schutz-, Bannwald und Latschenflächen, sonstige Fläche), darunter gepachtet sowie Anteil der Waldweide an der Waldfläche
4. Name, Anschrift der Anteilsberechtigten
5. Anzahl der Anteile der Anteilsberechtigten
6. Auftrieb in Stück je Anteilsberechtigten (für Rinder verschiedener Gattung, Ochsen und Stiere, Kühe bzw. Kuhgräser, Galtvieh, Kälber, Pferde, Schafe und Ziegen)

7. Teilwaldfläche je Anteilsberechtigten
8. Holzbezug je Anteilsberechtigten (für Brennholz, Nutzholz, Zaunholz sowie eine dafür bestehende Teilberechtigung)

Anlage 2

1. Zahl der einforstungsberechtigten Liegenschaften
2. Gesamte belastete Fläche nach Benützungsarten (Grünland, Wald einschließlich Schutz-, Bannwald und Latschenflächen, sonstige Fläche)
3. Bezeichnung der Liegenschaft (Hofname)
4. Name, Anschrift des Nutzungsberechtigten
5. Teilberechtigung für den Auftrieb je Nutzungsberechtigten
6. Auftrieb in Stück je Nutzungsberechtigten (für Rinder verschiedener Gattung, Ochsen und Stiere, Kühe bzw. Kuhgräser, Galtvieh, Kälber, Pferde, Schafe und Ziegen)
7. Gesamte mit Weiderechten belastete Fläche je Nutzungsberechtigten (Grünland, Wald, sonstige Fläche)
8. Holzbezug je Nutzungsberechtigten (für Brennholz, Nutzholz, Zaunholz)
9. Ausmaß der gesamten belasteten Waldfläche je Nutzungsberechtigten
10. Durchschnittlicher Gesamtzuwachs an Holz je Einforstungsbetrieb
11. Teilberechtigung für den Holzbezug je Nutzungsberechtigten

	für Einkommen im Jahre	mit dem Faktor
	1961	4,940
	1962	4,557
	1963	4,256
	1964	3,979
	1965	3,682
	1966	3,457
	1967	3,228
	1968	3,063
	1969	2,860
	1970	2,663
	1971	2,443
	1972	2,214
	1973	2,007
	1974	1,800
	1975	1,683
	1976	1,573
	1977	1,477
	1978	1,401
	1979	1,332
	1980	1,265
	1981	1,200
	1982	1,154
	1983	1,118
	1984	1,073
	1985	1,031

2. die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach § 24 b des Heeresversorgungsgesetzes mit 5 543 S und 22 989 S.

Dallinger

16. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 22. Dezember 1987 über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren sowie der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1988

Auf Grund des § 24 c des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 336/1965 wird verordnet:

Für das Kalenderjahr 1988 werden festgestellt:

1. Die Aufwertungsfaktoren nach § 24 a des Heeresversorgungsgesetzes

für Einkommen im Jahre	mit dem Faktor
1954	6,811
1955	6,595
1956	6,299
1957	6,041
1958	5,876
1959	5,748
1960	5,322

17. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 22. Dezember 1987 über die Aufhebung von Teilen des „Allgemeinen Durchführungserlasses zum Kraftfahrgesetz 1967 — Fassung 1979 (ADE 1979)“ — Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr vom 24. September 1979, Zl. 71 300/3-IV/4-1979, an alle Landeshauptmänner — durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1987, V 33/87-4, die „Anordnung“ zu § 28 Abs. 3 lit. a und b des Kraftfahrgesetzes 1967 im „Allgemeinen Durchführungserlaß zum Kraftfahrgesetz 1967 — Fassung 1979 (ADE 1979)“ — Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr vom 24. September 1979, Zl. 71 300/3-IV/4-1979, an alle Landeshauptmänner, lautend:

„Das höchste zulässige Gesamtgewicht ist entsprechend dem Antrag (§ 20 Abs. 1 lit. d KDV) festzusetzen, sofern es im Einklang mit der Bauart

(Untergruppe) des Fahrzeuges steht und eine sinnvolle Verwendung des Fahrzeuges ermöglicht; diese ist zB nicht gegeben, wenn ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht beantragt wird, das nur eine wirtschaftlich sinnlos geringe höchste zulässige Nutzlast erlauben würde. Wenn bei einem relativ großen Fahrzeug glaubhaft gemacht wird, daß es zur Beförderung leichter sperriger Güter bestimmt ist, ist im Genehmigungsbescheid die Anbringung eines entsprechenden Hinweises auf die geringe höchste zulässige Nutzlast im Laderaum vorzuschreiben. Eine bauliche Anpassung des Fahrzeuges an das beantragte höchste zulässige Gesamtgewicht (zB durch Entfernung von Federblättern) kann nicht gefordert werden. — Anträge auf Festsetzung anderer höchster zulässiger Gesamtgewichte, Nutzlasten, Achslasten und Sattellasten bei bereits genehmigten oder zugelassenen Fahrzeugen sind als Antrag auf Abänderung des Genehmigungsbescheides (und nicht als Anzeige einer Änderung des Fahrzeuges gemäß § 33) nach den o. a. Grundsätzen zu behandeln. Solche Anträge können nur aus kraftfahrtechnischen Gründen abgewiesen werden. Bei einer Abänderung sind auch die Aufschriften gemäß § 27 Abs. 2 entsprechend zu ändern. Der Antrag und die Eintragung im Genehmigungsdokument sind stempelpflichtig; die Verwaltungsabgabe bestimmt sich nach TP 2 BVwAV. Auf die Verpflichtung nach § 42 Abs. 1 wird verwiesen (BMfV 10. 4. 1978, 65 850/7-IV/3-78).“

als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Streicher

18. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. Dezember 1987 über die Aufhebung des § 3 Abs. 1 und 3 des Ladenschlußgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1987, G 132, 133/87-16, G 181/87-13 und G 183/87-12, dem Bundeskanzler zugestellt am 11. Dezember 1987, § 3 Abs. 1 und 3 des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1988 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

19. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 30. Dezember 1987 über die Aufhebung des § 24 Nationalrats-Wahlordnung 1971 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. Oktober 1987, G 109/87, dem Bundeskanzler zugestellt am 15. Dezember 1987, § 24 Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 136/1983 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1988 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AO	Ausgleichsordnung
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz
EG ...	Einführungsgesetz ...
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EO	Exekutionsordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
FinStrG	Finanzstrafgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GBG	Grundbuchgesetz
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
gem.	gemäß
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
idF	in der Fassung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JN	Jurisdiktionsnorm
KDV	Kraftfahrgezet-Durchführungsverordnung
KFG	Kraftfahrgezet
KO	Konkursordnung
KWG	Kreditwesengesetz
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (= Buchstabe)
MRG	Mietrechtsgesetz
Nr.	Nummer
PatG	Patentgesetz
RGBI.	Reichsgesetzblatt
S	Seite, Schilling
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI.	Staatsgesetzblatt
StPO	Strafprozeßordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
ua.	und andere, unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
vH	vom Hundert (= Prozent)
vT	vom Tausend (= Promille)
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
Z	Zahl, Ziffer
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung